

Hinweise für die Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr für Kühlwasser gem. § 22 Abs. 3 NWG

Die Wasserbehörde ermäßigt auf Antrag die Gebühr zur Kühlung aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser um die Hälfte, wenn in dem Betrieb

- 1. durch Nutzung der erzeugten Wärmeenergie ein energetischer Wirkungsgrad von mindestens 70% erreicht wird und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird oder**
- 2. durch Produktionsverfahren oder sonstige technische Verfahren oder Maßnahmen eine Verringerung der abzuführenden Wärmeenergie um 50% erreicht wird und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.**

Zu Nr. 1

Mit dem energetischen Wirkungsgrad ist der Umfang beschrieben, in dem der eingesetzte Primärenergieträger (z. B. Kohle, Gas oder Öl) in Nutzenergie umgewandelt wird. Gelingt es dem Unternehmen, die ansonsten nicht genutzte Energie (produktionsbedingte Abwärme) auf einen Grad von 30% oder weniger zu senken, wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt.

Bei der Umwandlung verschiedener Primärenergieträger in Nutzenergie treten Verluste auf, in der Regel in Form von Abwärme. Bei der Erzeugung von Nutzenergien, z. B. durch Kohle, Gas oder Öl, werden im Allgemeinen lediglich 35% der eingesetzten Primärenergie als Nutzenergie gewonnen. Der energetische Wirkungsgrad, d. h. das Verhältnis Einsatz von Primärenergie zu Nutzenergie, beträgt also nur 35%. Eine Verbesserung dieses energetischen Wirkungsgrades auf das Doppelte, z. B. durch Nutzung der produktionsbedingten Abwärme, soll durch eine Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr honoriert werden. Kann ein Antragsteller darlegen, dass der energetische Wirkungsgrad von 70% erreicht wird, kommt eine Ermäßigung in Betracht.

Aussagefähig sind Input-/Output-Diagramme, die die Abhängigkeit von Energieaufnahme (Primärenergie) zu Energieabgabe (Nutzenergie) aufzeigen.

Zu Nr. 2

Die Verringerung der abzuführenden Wärmemenge um 50% muss durch entsprechende Produktionsverfahren oder sonstige technische Verfahren oder Maßnahmen erreicht werden. Dazu zählen nicht Anlagen- oder Teilbetriebsstilllegungen.

Die Verringerung kann nur durch den Abgleich mit dem davorliegenden Veranlagungszeitraum ermittelt werden. Der Antragsteller muss belegen, dass durch die Maßnahme eine Verringerung der Kühlwasserentnahme erreicht wurde, die gegenüber dem Zustand vor Durchführung rechnerisch 50% beträgt.

Bei fehlenden Unterlagen ist eine ordnungsgemäße Prüfung für eine Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr für Kühlwasser nicht möglich und somit die Voraussetzungen für eine entsprechende Ermäßigung nicht gegeben!